

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

DLH Real Estate Austria GmbH
vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Schubertring 6
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-913/001-2017 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

-
Bezug
BearbeiterIn
Mag. Renate Kastler
(0 27 42) 9005
Durchwahl
*15265
Datum
08. März 2018

Betrifft
DLH Real Estate Austria GmbH (vormals Log4Real Management Austria GmbH),
Vorhaben „3. Ausbaustufe Industrial Campus Vienna East“, Standort: Marktgemeinde
Enzersdorf an der Fischa, (BL), Gst.Nr. 3249, KG Enzersdorf an der Fischa; Feststel-
lungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die DLH Real Estate Austria GmbH (vormals Log4Real Management Austria GmbH),
vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, hat mit Schreiben
vom 22.09.2017 den Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G gestellt, die Behörde möge
feststellen, dass für das Änderungsvorhaben „3. Ausbaustufe Industrial Campus Vi-
enna East“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Änderungsvorhaben der DLH Real Estate Austria GmbH (vormals Log4Real Management Austria GmbH), vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, „3. Ausbaustufe Industrial Campus Vienna East“, nämlich die Errichtung von 3 weiteren Logistik-Hallen (Nr. 3A, 3B, 3C) mit einer Gesamtfläche von 2,776 ha auf dem Grundstück Nr. 3249 der KG Enzersdorf an der Fischa keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die DLH Real Estate Austria GmbH (vormals Log4Real Management Austria GmbH), vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,05 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-904/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.)

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die DLH Real Estate Austria GmbH plant die Errichtung von 3 Logistik-Hallen, die an einzelne Nutzer vermietet werden sollen („3. Ausbaustufe des Industrial Campus Vienna East“).

1.2 Die DLH Real Estate Austria GmbH (vormals Log4Real Management Austria GmbH), vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schubert-ring 6, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 22.09.2017 den Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G gestellt, die Behörde möge feststellen, dass für das Änderungsvorhaben „3. Ausbaustufe Industrial Campus Vienna East“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2 Derzeitiger Bestand

2.1 Die bestehenden Hallen befinden sich auf dem Gst.Nr. 3249, KG Enzersdorf an der Fischa.

2.2 Die Halle 1A wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.05.2017, GZ BLW2-BA-172120/001 gewerbebehördlich genehmigt. Diese Halle weist einen Flächenverbrauch von 0,5 ha auf.

2.3 Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Bescheid vom 14.06.2017, RU4-U-894/001-2017 festgestellt, dass die „Erweiterung Industrial Campus Vienna East“ mit einer Fläche von 5,248 ha keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

2.4 Die Hallen 1B, 2A, 2B und 2C wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 26.07.2017, GZ BLW2-BA-172143/001,, gewerbebehördlich genehmigt.

2.5 Die im Plan Übersicht Einreichung BT Gamma 3A, B, C; Stand 15.9.2017; Verfasser: AXIS ZT GmbH – Ingenieurleistungen, 1040 Wien, umrandete schwarze

Linie ergibt eine Flächeninanspruchnahme der ersten beiden Ausbaustufen von ca. 6,3 ha.

3 Geplantes Vorhaben

3.1 Vorhabensbeschreibung

3.1.1 Es sollen 3 Logistik-Hallen in einer Reihe (Nr. 3A, 3B, 3C) auf dem Gst.Nr. 3249, KG Enzersdorf an der Fischa, errichtet werden, die an einzelne Nutzer vermietet werden. Das geplante Vorhaben betrifft eine Fläche von 2,776 ha.

3.1.2 Das Gemeindegebiet von Enzersdorf an der Fischa und damit auch der gegenständliche Standort sind nach § 1 Abs 2 Z 3 lit d der VO belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II 166/2015, als belastetes Gebiet Luft ausgewiesen.

3.1.3 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet A nach Anhang 1 UVP-G. 2000.

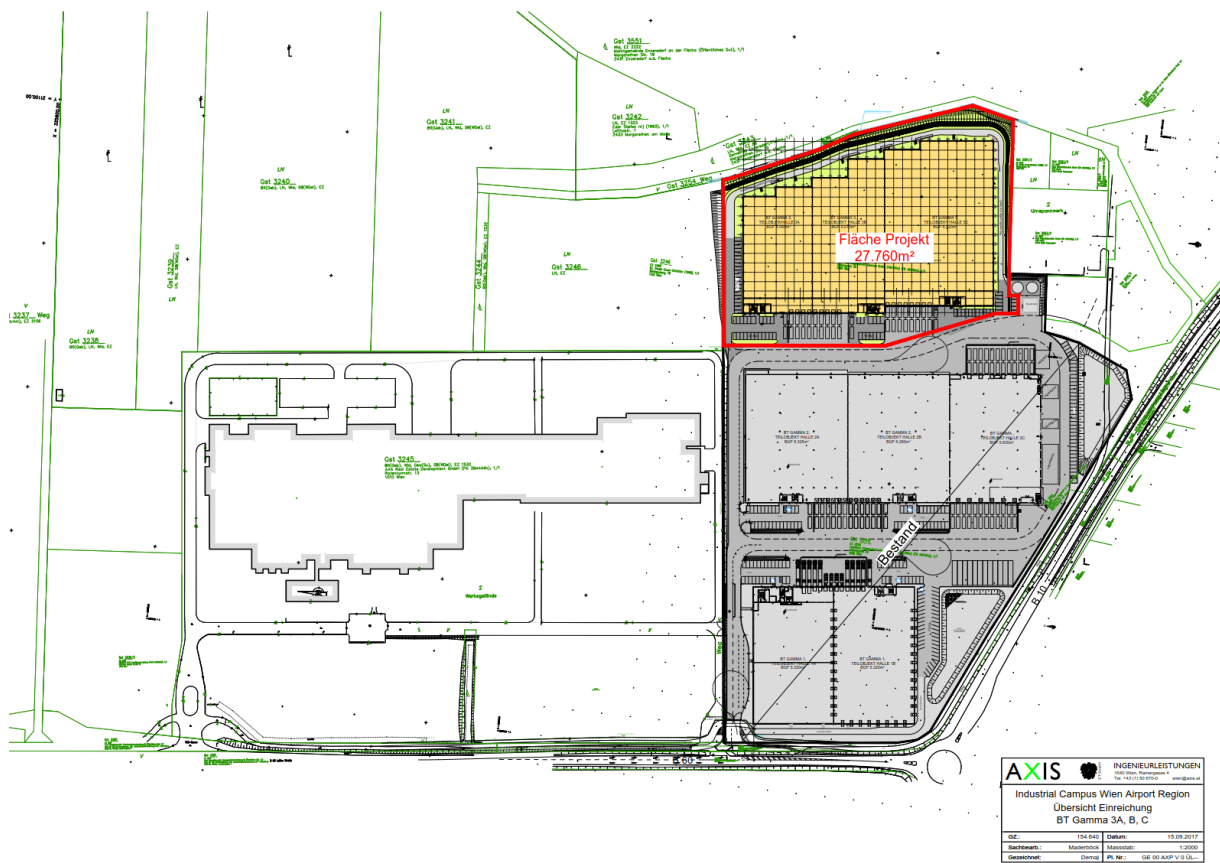
3.2 Hallennutzung

3.2.1 Zu allen Hallen zugeordnet sind

- Büro- und Sozialräume
- LKW-Laderampen
- PKW-Stellplätze (keiner dieser Stellplätze ist öffentlich zugänglich)

3.2.2 Verschiedene Einrichtungen (Sprinklerbehälter, Löschwasserversorgung, Versickerungsanlagen etc), welche bereits bewilligt und errichtet sind, werden für das neue Vorhaben mitbenutzt.

3.3 Lageplan/Übersichtsplan



4 Erhobene Beweise

4.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen und dem im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Gutachten.

4.2 Zu folgendem Fachbereich wurde ein Gutachten eingeholt:

Verkehrstechnik, DI Karl Schönhuber, 07.02.2018

4.3 In dem Gutachten wird aus fachlicher Sicht zusammengefasst ausgeführt, dass hinsichtlich des Kumulierungstatbestandes alle im Nahebereich des Vorhabens gelegenen anderen gleichartigen Vorhaben (Industrie oder Gewerbeparks) in den Unterlagen berücksichtigt worden sind.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche

Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

5.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

5.3 Hierzu wurden Stellungnahmen abgegeben. Im Folgenden werden jene Stellungnahmen kurz zusammengefasst, die Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben.

5.4 Von Seiten der Umweltschutzkommission wurden zusammengefasst folgende Punkte moniert:

- das bestehende Flächenausmaß der bisherigen Hallen sei nicht richtig
- Einwendung einer möglichen Umgehung
- Für die Frage, ob es sich bei den aufgelisteten Gewerbegebieten, Wirtschaftsparks etc tatsächlich um solche handle, benötige man einen Amtssachverständigen für Raumordnung. Hierzu stellte die Umweltschutzkommission einen Beweisantrag.

5.5 Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat zusammengefasst folgende Punkte moniert:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Keine Einigkeit mit der Flächenwidmung

6 Beweiswürdigung

6.1 Die Entscheidung gründet sich auf die Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, die vorgelegten Unterlagen, das Gutachten für Verkehrstechnik und die eingeholten Stellungnahmen.

6.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben und dem Gutachten für Verkehrstechnik konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar waren.

6.3 Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (für

Grobprüfungsverfahren) und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der beigezogene Sachverständige geht in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein. Im Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen des Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

6.4 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten nicht festgestellt werden.

6.5 Der gestellte Beweisantrag, von der Umweltschutzbehörde vom 09.02.2018, bezüglich Bestellung eines ASV für Raumordnung der Abteilung RU2, hinsichtlich der Frage, ob es sich bei den aufgelisteten Gewerbegebieten, Wirtschaftsparks in den Projektunterlagen/Gutachten um Gewerbe- Industriepark im Sinne des UVP-G. handelt, ist abzulehnen, da es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt, und er daher untauglich ist¹.

6.6 Die UVP-Behörde ist zum Schluss gelangt, dass die bestehende Fläche der Hallen 1A, 1B, 2A, 2B und 2 C ca. 6,3 ha beträgt. Dies ergibt sich aus den Projektunterlagen und dem Gutachten.

6.7 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, ent-

¹ Vgl VwGH 2007/18/0461

spricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

7.1 Die Antragstellerin hat auf dem Grst.Nr. 3249, KG Enzersdorf an der Fischa, Genehmigungen für die Hallen 1A, 1B, 2A, 2B, und 2 C.

7.2 Die Gesamtflächen dieser Hallen betragen ca. 6,3 ha.

7.3 Die Antragstellerin plant die Errichtung von 3 Logistik-Hallen, die an einzelne Nutzer vermietet werden sollen („3. Ausbaustufe des Industrial Campus Vienna East“), welche eine Gesamtfläche von 2,776 ha in Anspruch nehmen soll.

7.4 Das beabsichtigte Änderungsvorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

7.5 Das beabsichtigte Änderungsvorhaben liegt nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

7.6 In nördlicher Nachbarschaft besteht der Cargo Terminal mit einer Fläche von 10,189 ha.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den

jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmi-

gungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für

die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen

Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 18		a) Industrie- oder Gewerkeparks 3) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindes-	c) Industrie- oder Gewerkeparks 3) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächenin-
------	--	---	--

	<p>tens 50 ha;</p> <p>b) Städtebauvorhaben^{3a)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m²;</p>	<p>anspruchnahme von mindestens 25 ha.</p> <p>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	---	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Ein-</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>richtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
¹⁾ <i>Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i>		

8.2 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

Belastete Gebiete

§ 1 (1) *Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).*

.....

3. Niederösterreich:

d)

im Gebiet des Verwaltungsbezirks Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria-Ellend, Höflein, Hundsheim, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Prellenkirchen, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal (PM10),

9 Subsumtion

9.1 Allgemeines

9.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung von 3 weiteren Logistik-Hallen. Allenfalls einschlägig kann damit der Tatbestand der Z 18 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

9.1.2 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende

Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

9.1.3 Nach dem Antrag sowie der Projektbeschreibung sollen 3 weitere Logistik-Hallen zum derzeitigen Bestand hinzutreten, weshalb grundsätzlich von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen ist. Die Projektwerberin geht zudem von einem Änderungsvorhaben aus.

9.1.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

9.2 Zum Tatbestand der Z 18 lit a und c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

9.2.1 Die Erfüllung der Z 18 lit a des Anhanges 1 des UVP-G 2000 verlangt das Errichten eines Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha.

9.2.2 Die Erfüllung der Z 18 lit c des Anhanges 1 des UVP-G 2000 verlangt das Errichten eines Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.

9.2.3 Gemäß Fußnote 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt es sich bei Industrie- oder Gewerbeparks um Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

9.2.4 Das geplante Vorhaben ist gemäß seiner Konzeption zu Recht und unwidersprochen unter den Vorhabentyp des Anhanges 1 Z 18 zum UVP-G 2000 zu subsumieren. Es erfüllt die Tatbestandskriterien, die das UVP-G 2000 in der FN 3 definitionsgemäß für einen Industrie- oder Gewerbepark vorsieht.

9.2.5 Mit der Erweiterung von 2,776 ha kommt es nicht zu einer Kapazitätsauswei-

tung von mindestens 100 % des in Anhang 1 Z 18 lit a oder der lit c zum UVP-G 2000 genannten Schwellenwertes.

9.2.6 Der Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 18 lit a und lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9.2.7 Durch die beurteilungsrelevante Erweiterung um 2,776 ha erfolgt keine Kapazitätserhöhung um mehr als 50 % des Schwellenwertes der Z 18 lit a oder der lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

9.2.8 Der Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 18 lit a oder der lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher auch nicht erfüllt.

9.2.9 Das Änderungsvorhaben für sich überschreitet nicht die 25 % des Schwellenwertes der Z 18 lit a und lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

9.2.10 Bei einer offensichtlichen Umgehung einer möglichen UVP-Pflicht kann der Mindestwert von 25 % aber auch unbeachtlich sein bzw. muss eine knappe Unterschreitung des Bagatellschwellenwerts sachlich gerechtfertigt sein. Die Aufspaltung des Projektes auf mehrere Anträge innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr kann nach Umständen des Einzelfalles der Umgehung der UVP-Pflicht dienen.²

9.2.11 Im gegenständlichen Fall wurde die Halle 1A mit Bescheid des Bezirkshauptmannes Bruck an der Leitha vom 12.05.2017, GZ: BLW2-BA-172120/001, gewerbebehördlich mit einer Fläche von 0,5 ha genehmigt. Die Hallen 1B, 2A, 2B und 2C wurden mit Bescheid des Bezirkshauptmannes Bruck an der Leitha vom 26.07.2017, GZ: BLW2-BA-172143/001, mit einer Fläche von 5,248 ha gewerbebehördlich genehmigt. Mit Antrag vom 22.09.2017 auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP legte die Antragstellerin dar, dass eine weitere Erweiterung (Hallen 3A, 3B, 3C) geplant sei. Aufgrund der Aufspaltung des Projektes in 3 Teilen in einem Zeitraum von nicht einem halben Jahr ist davon auszugehen, dass es sich bei der jetzigen Erweiterung in so kurzen zeitlichen Abständen um einen Umgehungsversuch handelt. Die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % dieser Mengenschwelle soll nicht erreicht werden. Würde man nämlich die letzte genehmigte Erweiterung von 5,248 ha und die jetzige Erweiterung mit 2,776 ha zusammenzählen hätte man eine

² Vgl VwGH 2004/04/0129

Fläche von 8,024 ha und man wäre über der Geringfügigkeitsschwelle von 25 % (32,096 %) des Schwellenwertes der Z 18 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

9.2.12 Da somit ein Umgehungsversuch vorliegt, ist der Mindestwert von 25 % in Bezug auf Kumulations- und Zusammenrechnungsüberlegungen nicht zu berücksichtigen. Zur Anwendung der Kumulationsbestimmung nach § 3 Abs 6 UVP-G 2000 müssen demnach folgende Voraussetzungen, kumulativ, vorliegen:

- mehrere Vorhaben des gleichen Vorhabenstyps
- räumlicher Zusammenhang zum beantragten Vorhaben
- die geplante Ausweitung erfüllt für sich nicht die Änderungskriterien der Abs. 1 bis 3
- die zwei oder mehrere Vorhaben erreichen unter Einrechnung der geplanten Änderung gemeinsam den Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1.

9.2.13 Nach den Projektunterlagen und vorhandenem Gutachten liegt lediglich der Cargo Terminal mit einer Flächeninanspruchnahme von 10,1890 ha in räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben. Bei den anderen in Erwägung gezogenen Unternehmen, welche für die Kumulierung in Frage kommen könnten, handelt sich entweder um keinen Gewerbe- bzw Industriepark bzw liegt die räumliche Nähe zum gegenständlichen Vorhaben nicht vor.

9.2.14 Bei Kumulierung nach § 3 Abs 6 UVP-G 2000 kommt man daher auf eine Gesamtfläche von 19,265 ha. Der Schwellenwert der Z 18 lit a oder lit c des Anhanges 1 des UVP-G 2000 wird demnach nicht erreicht.

9.2.15 Zum Vorbringen der NÖ Umwelthanwaltschaft, dass die Auffassung des Verkehrsgutachters, auch der ECO PLUS-Park Bruck an der Leitha entspräche nicht der gesetzlichen Definition, nicht nachvollzogen werden könne, ist festzuhalten, dass vom Sachverständigen zusätzlich angeführt wurde, dass dieser *auf Grund der Erschließung des Wirtschaftsparks zudem als außerhalb des relevanten Untersuchungsraumes* zu bewerten ist. Die fehlerhafte Einstufung des ECO PLUS-Park Bruck an der Leitha nicht als Industrie- und Gewerbepark durch den Sachverständigen ändert somit nichts an dem Ergebnis, dass dieser Wirtschaftspark nicht zur Kumulation heranzuziehen ist.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 18 lit a bzw lit c des Anhanges 1 zum UVP – G 2000 erfüllt wird.

10.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

10.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücks-

spiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Margarethnerstraße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis
6. Herrn Dipl.Ing. Karl Schönhuber, Rosinak & Partner ZT , Schlossgasse 11, 1050 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur